



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/ 57

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 38

von der Delegation der Niederlande vorgelegt

Es wird vorgeschlagen, Artikel 38 wie folgt zu fassen:

- Artikel 38

"Regelung von Streitigkeiten"

- 1) (keine Änderung)
- 2) Nach den Wörtern "alle betroffenen Parteien" wird hinzugefügt "in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren"
 - a) Jede Streitpartei, gleichgültig ob sie sich aus einem oder aus mehreren Verbandsstaaten zusammensetzt, bestimmt einen Schiedsrichter.

Diese beiden Schiedsrichter schlagen einen Vorsitzenden vor, der ein Angehöriger eines Staates sein muss, der an dem Streitfall nicht beteiligt ist, und der von den Streitparteien aufgrund einer Übereinstimmung bezeichnet wird. Die Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten zu bezeichnen und der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Streitfalls für eine schiedsgerichtliche Regelung an.

Werden diese Fristen nicht eingehalten und haben die Streitparteien sich nicht auf ein anderes Bezeichnungsverfahren geeinigt, so können die Streitparteien den Präsidenten des Rats oder einen der Vizepräsidenten gemäss Artikel 18 Absatz 1, der ein Angehöriger eines Staates ist, der an dem Streitfall nicht beteiligt ist, bitten, die erforderlichen Bezeichnungen durchzuführen.

- b) Die Schiedsrichter bestimmen ihr eigenes schiedsgerichtliches Verfahren.

Entscheidungen werden von der Mehrheit der Schiedsrichter getroffen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Streitpartei bindend.

- c) Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht sowie die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters. Die Kosten des Vorsitzenden des Gerichts und alle anderen Kosten, die sich aus der schiedsgerichtlichen Regelung ergeben, werden in gleicher Höhe zwischen den Streitparteien aufgeteilt.

- d) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Beachtung des Rechts.
- e) Die vorausgehende Bestimmung schränkt die Befugnis des Gerichts nicht ein, den Streitfall ex aequo et bono (nach Billigkeitsgesichtspunkten) zu entscheiden, falls die Parteien dem zustimmen.
- f) Unbeschadet der vorausgehenden Bestimmungen können die Parteien vereinbaren, den Streitfall in Übereinstimmung mit anderen zwischen ihnen bestehenden Abmachungen einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

[Ende des Dokuments]